

Aktuelle Steuer-Information in Kürze 04/15

Wichtige Steuertermine im April 2015		Finanzkasse	Gemeinde-/ Stadtkasse	Steuer-Nr.
10.04.	Umsatzsteuer <input type="checkbox"/> für Februar 2015 mit Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für März 2015 ohne Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für das I. Quartal 2015 ohne Fristverlängerung			
10.04.	Lohnsteuer *			
	Solidaritätszuschlag *			
	Kirchenlohnsteuer ev. *			
	Kirchenlohnsteuer röm.-kath. *			
<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; width: fit-content;"> * bei monatlicher Abführung für März 2015 bei vierteljährlicher Abführung für das I. Quartal 2015 </div>				
Zahlungsschonfrist: bis zum 13.04.2015. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck.				
Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!				

Sehr geehrte Leser,

seit dem 01.01.2015 lässt sich eine Geld- oder Gefängnisstrafe schon ab einer Steuerhinterziehung über 25.000 € nicht mehr umgehen - es sei denn, neben der **hinterzogenen Steuer** werden auch sämtliche **Hinterziehungszinsen** (6 % pro Jahr) sowie der individuelle **Strafzuschlag** bezahlt. Das Gebot, dass die hinterzogenen Steuern **vollständig** erklärt werden müssen, schließt eine Teilselbstanzeige in der Regel aus. Es greift nur bei verspäteten oder berichtigten Umsatzsteuer- bzw. Lohnsteuer-Voranmeldungen nicht.

Im Fall einer einfachen Steuerhinterziehung bleibt es bei der fünfjährigen **Verjährungsfrist**. Allerdings erstreckt sich die **Berichtigungspflicht** auf zehn Jahre ab Abgabe der Selbstanzeige.

Die **Strafzuschläge** sind nach dem Hinterziehungsbetrag gestaffelt: Bis 100.000 € sind 10 % Zuschlag zu zahlen, bis 1 Mio. € fallen 15 % an und über 1 Mio. € schließlich 20 %.

Eine Selbstanzeige ist dann **zu spät**, wenn der Prüfer bei einer Lohn- oder Umsatzsteuer-Nachschau seinen Ausweis zeigt. Das gilt für alle beteiligten Personen. Bei Teilnahme an einer **besonders schweren** (bandenmäßigen) Steuerstraftat kann man gar nicht mehr straffrei bleiben.

Bei Kapitalerträgen aus **Nicht-EU-Staaten**, die nicht am automatischen Datenaustausch teilnehmen, beginnt die Verjährung erst mit Bekanntwerden der Steuerstraftat, spätestens jedoch nach zehn Jahren. Es kann also faktisch zu einer zwanzigjährigen Verjährungsdauer kommen.

1. Neue Mütterrente wird nicht komplett besteuert

Seit dem 01.07.2014 können Eltern von vor 1992 geborenen Kindern von einer besseren rentenrechtlichen Anerkennung ihrer Kindererziehungszeiten profitieren. Nun hat das Finanzministerium Schleswig-Holstein erklärt, dass die „Mütterrente“ als Teil der Leibrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung **nicht komplett besteuert** wird. Vielmehr entspricht der Prozentsatz des steuerfreien Anteils der bisherigen Rente dem steuerfreien Teil der Mütterrente. Da die Rentenerhöhung eine außerordentliche Neufestsetzung des Jahresbetrags ist, muss der steuerfreie Teil **neu berechnet** werden; der bisherige steuerfreie Teil der Rente muss um den steuerfreien Teil der Mütterrente erhöht werden.

2. Steuerbonus für Handwerkerleistungen erweitert

Wer Handwerker im Privathaushalt beschäftigt, kann die Lohnkosten zu 20 %, maximal 1.200 € pro Jahr, von der Einkommensteuer abziehen. Die Finanzämter gewähren den Bonus jedoch nicht für gutachterliche Tätigkeiten. Dieser einschränken Sichtweise ist der Bundesfinanzhof (BFH) nun entgegengetreten und hat die Kosten für die Dichtheitsprüfung einer Abwasserleitung als **begünstigte Handwerkerleistung** anerkannt. Zu den begünstigten Leistungen gehören nach Gerichtsmeinung nicht nur die vorbeugenden und beseitigenden Tätigkeiten, sondern auch solche zur **Prüfung der ordnungsgemäßen Funktion einer Anlage**. Die Argumentation des BFH lässt erkennen, dass er den Steuerbonus generell für Prüfungs- und Gutachtertätigkeiten öffnen will. Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung auf das Urteil reagiert.

3. Anforderungen an elektronische Buchführung erneuert

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat seine „Grundsätze ordnungsmäßiger datenverarbeitungsgestützter Buchführungssysteme“ abgelöst und an den technischen Fortschritt angepasst. Das neue Regelwerk heißt „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ (**GoBD**) und ist für Veranlagungszeiträume anzuwenden, die **nach dem 31.12.2014** beginnen. Auch die „Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfung digitaler Unterlagen“ sind damit abgelöst. Das BMF hat sich unter anderem zu **steuerlichen Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten** geäußert sowie zu den Anforderungen an die Aufbewahrung von Unterlagen, der Ordnungsmäßigkeit elektronischer Bücher, zur Belegsicherung, zur Aufbereitung von Buchungsbelegen, zur elekt-

ronischen Aufzeichnung von Geschäftsvorfällen, zu den Anforderungen an ein internes Kontrollsystem, zur Datensicherung, zur Unveränderbarkeit von Informationen bzw. zur Protokollierung von Änderungen sowie zum Datenzugriff durch die Finanzbehörden bei steuerlichen Außenprüfungen.

4. BMF ergänzt Aussagen zur Reisekostenreform 2014

Mit der steuerlichen Reisekostenreform hatten sich viele Einzelfragen aufgetan, denen das Bundesfinanzministerium (BMF) nun mit einer neuen Weisung entgegengetreten ist. Es hat unter anderem erklärt, dass die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, wonach ein **wiederholt befristet ins Ausland** entsandter Arbeitnehmer dort keine regelmäßige Arbeitsstätte begründet, ab 2014 nicht mehr anwendbar ist. Bei der Frage, ob ein Einsatzort aufgrund quantitativer Kriterien die erste Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers ist, dürfen nur die **Zeiten** berücksichtigt werden, in denen er dort seiner **eigentlichen beruflichen Tätigkeit** nachgeht. Das BMF hat ferner erklärt, welche **Verpflegungsmehraufwendungen** angesetzt werden können, wenn ein Arbeitnehmer an einem Kalendertag mehrfach oder über Nacht auswärtig tätig ist. Bei Tätigkeiten über Nacht können die Abwesenheitszeiten dem Tag zugeordnet werden, an dem er den überwiegenden Teil auswärts arbeitet. Die Mehraufwendungen sind pauschal zu kürzen, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Mahlzeit zur Verfügung stellt: tagesbezogen maximal auf 0 €. Selbst ein Snack vom Arbeitgeber kann zur Kürzung führen; ob dieser tatsächlich verzehrt wird, ist irrelevant.

5. Einheitswert: Ist der Rückbezug auf 1964 verfassungswidrig?

Da die Einheitswerte auf Grundlage der Verhältnisse von 1964 bzw. 1935 (alte bzw. neue Bundesländer) festgestellt worden sind, weichen sie mittlerweile stark von den tatsächlichen Verhältnissen auf dem Immobilienmarkt ab. Diesen **Rückbezug auf die veralteten Wertverhältnisse** hält der Bundesfinanzhof (BFH) spätestens ab dem Stichtag 01.01.2009 für **verfassungswidrig** und hat das Bundesverfassungsgericht angerufen. Der Vorlagebeschluss hindert Finanzämter und Städte zwar nicht daran, ihre Bescheide wie gewohnt zu erlassen und die Grundsteuer beizutreiben. Die Bescheide werden jedoch für vorläufig zu erklären sein. (Der Vorlagebeschluss bezieht sich nicht auf die Bewertung des Grundvermögens in den neuen Bundesländern.)

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Kasel
vereidigter Buchprüfer
Steuerberater